

zer 2c. ist, — was er seyn soll, so bedarf er dieser unbedingten Aufsicht nicht; dann aber darf man seine Kenntnisse auch nicht für so gering achten. — Leider lehrt uns aber die Erfahrung, daß selbst die wenigsten der sogenannten Meister u. s. w. die zu ihres Fachs vollkommener Ausübung unerläßlich nöthigen Kenntnisse besitzen.

Wenn der Gehülfe die Verfahrungsart und Manipulation beim Steinsetzen oder Pflastern vollkommen gut verstehen soll, so muß der Meister solche Kenntnisse haben, welche ihn in Stand setzen, seinen Gehülfen einen richtigen und bleibenden Begriff von der Zweckmäßigkeit eines Straßenpflasters machen zu können, ohne welchen dieser seine Arbeit bei vollkommenem Innehaben aller praktischen Handgriffe dennoch fehlerhaft machen und verpfuschen wird.

Der Meister muß daher selbst einen festen und richtigen Begriff von dem Zwecke einer Straße, in Ansehung der Forderungen der Festigkeit, Dauer und Bequemlichkeit haben. — Er muß ferner: weil er, — wenn er nicht unter höherer Leitung Sachverständiger steht, — die ganze Disposition und Anlage zu machen hat, — Kenntniß vom Straßen- und Chausseebau überhaupt haben und folglich auch in der praktischen Geometrie nicht ganz unerfahren seyn. Er muß daher Kenntnisse im Feldmessen und